

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

2492

2492

Termine:

~~1. 9. 1950~~



Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer

Berechtigte

s: Fr. Kayson, Howard B.

Boollm.: R. Katzenstein

Rückerstattungspflichtige

Veidhardt, Forthold

Wert:

Wertfestsetzung Bl.

Rückerstattung von
Zanberer, Literatur usw.

Weggelegt 1950

- Aufzubewahren: - bis 1981

- dauernd -

WiK 556/50

Handwritten red mark

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 195
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 742
Telefon: 35 17 31

Aktenzeichen: 2 391-2-

*Herr Berthold Nordhoff
Hamburg, Nissen
Landmossener 68*

Betr.: Rückerstattungssache

*Dr. Hayward B. Hayton (früher, Dr. med. Hans Koksander aus München)
2. St. in Bellerose, N.Y., vertreten durch Erich Magerhoff, Substanz-Anwalt,
520 West 163rd Street, New York City, N.Y. U.S.A.*

.....
hat/haben/ auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Britischen Militär-
regierung (Rückerstattungsgesetz) den Anspruch auf Rücker-
stattung

*der in zweiter Hand in Ihren Besitz übergegangen, in erster Hand von dem Antiquitätenhändler
Kaufes König aus Bamberg, Kupferdruckerei auf einer Versteigerung durch die Firma
Carl F. Lehner, Kgl. Valentinshofkamp 77 erworben. Lauterwerbsschein und
Lauterwerbstitel*

sowie auf die sonstigen ihm/ihr/ihnen nach diesem Gesetz zustehen-
den Leistungen angemeldet. Sie werden von ihm/ihr/ihnen als
Rückerstattungspflichtige in Anspruch genommen.

Gemäss Artikel 53 des Gesetzes Nr. 59 wird Ihnen dieser Anspruch
bekanntgegeben. Sie werden aufgefordert, sich binnen 2 Monaten
nach Zustellung dieses Schreibens auf den Rückerstattungsanspruch
zu erklären. Sie wollen Ihre Erklärung in dreifacher Ausfertigung
hier einreichen. Sollten Sie innerhalb dieser Frist eine
Erklärung auf den Anspruch nicht abgegeben haben, so kann das
Wiedergutmachungsamt durch Beschluss dem Antrag stattgeben.

Gleichzeitig wird Ihnen aufgegeben mitzuteilen, wer als Beteilig-
ter am Rückerstattungsverfahren (Artikel 53 des Gesetzes Nr. 59)
in Frage kommt. Beteiligte sind insbesondere : frühere Eigen-
tümer, Mitgesellschafter (Kommanditisten, stille Gesellschafter usw.
Mieter oder Pächter des Gesamtobjektes, dinglich Berechtigte,
Pfandgläubiger usw.

Im Entwurf gezeichnet:

Beglaubigt:

Büroangestellter

Formular II

Ausgefertigt am 13.2.50/Kl.
Gelesen am 14. Feb. 1950/K
Abgesandt am 14. Feb. 1950 in Postzustellungsurk

Berthold Neidhardt
Hamburg 36. Dammtordamm 4
Tel. 34 89 36.

Hamburg den 12.6.50 9



An das

Wiedergutmachungsamt beim

Landgericht

Hamburg.

Aktenzeichen Z 391 - 2 -

In Beantwortung Ihres oben erwähnten Schreibens teile ich Ihnen mit, dass ich in dieser Sache bereits im vergangenenem Jahr mehrfach vernommen wurde. Ich teile Ihnen hierdurch nochmals mit, dass ich im Juni des Jahres 1943 in meiner Wohnung in Hamburg - Hamm restlos ausgebeutet bin. Ich habe nur mit knapper Not mit eigenes Leben retten können, musste auf meinem Fluchtweg durch das Flammenmeer sogar noch mein nötigstes Gepäck fortwerfen, um den Flammen zu entgehen. Ich verstehe die Haltung des Herrn Dr. Kayton nicht, er weiss durch Freunde und durch meinen eigenen Briefwechsel mit ihm genau über den Sachverhalt Bescheid. Die Angaben, die in Ihrem Schreiben aufgeführt sind, hat Dt. K. ja erst durch mich erfahren. Dass ich meinen Briefwechsel mit Herrn Dr. K. einstellte, mag ihn veranlasst haben, weitere Schritte zu unternehmen. Ich bin gerne bereit, zu erklären warum ich den Briefverkehr eingestellt habe,

Gern zu weiteren Auskünften Ihnen gegenüber bereit zeichne ich

Hochachtungsvoll

Berthold Neidhardt

Eingegangen
am 15. JUN 1950
mit <i>[Signature]</i>

Ausgefertigt am
Gelesen am
Abgesandt am

20/6. 1950
21/6. 1950

Frist 25.7.

2. 26.7.

16.6.50

not. Wt.



FRED MEYERHOFF

PUBLIC ACCOUNTANT
520 WEST 163RD STREET
NEW YORK 32, N. Y.

WA B-137B
NEW ADDRESS
217 HAVEN AVE.
NEW YORK 33, N. Y.

6. Juli 1950

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
Hamburg
Brit. zone - Germany

In der Rueckerstattungssache
Dr. Kayton ./.. Neidhardt,
Aktz. 391

vertrete ich den Antragsteller. Vollmacht auf mich liegt bei.

11. JULI 1950
3 fac
mit Anlagen

Der Antragsteller hat von der wiederholten Einlassung des Antragsgegners Kenntnis genommen, wonach die in dessen Besitz befindliche Sammlung des Antragstellers bei einem Bombenangriff restlos vernichtet worden sei. Diese Einlassung ist unrichtig, da der Antragsgegner sich nachweisbar noch nach Einstellung der Kriegshandlungen im Besitz der Sammlung befunden hat.

Der Antragsgegner vermutet, dass der Verdacht ~~hier~~ fuer die Richtigkeit der vorstehenden Tatsache dadurch auf ihn gelenkt sei, dass er den Briefwechsel mit meinem Auftraggeber ploetzlich abgebrochen habe. Er erklaert sich bereit, dem Gericht gegenueber zu offenbaren, dass andere Gruende als solche, die mit der Inhaberschaft der Sammlung zu tun haben, ihn veranlasst haetten, die Korrespondenz zum Stillstand zu bringen. Der Antragsgegner mag erklaeren, welches diese Gruende gewesen sind.

Die in der Sache gestellten Antraege gehen dahin,

den Antragsgegner zu verurteilen, die Gegenstaende an den Antragsteller herauszugeben, die den Bestand seiner magischen Sammlung ausmachen;

ferner unter Eid zu erklaeren, wo sich diese Gegenstaende befinden, ob er sie hinter sich hat, und ob er sie veraeusert oder sonstwie weggegeben hat, und ob er weiss, wo sie sich befinden;

des weiteren zu erklaeren, ob er fuer die Veraeussertung von Gegenstaenden der Sammlung irgend welche Werte erhalten hat;

2/....

3

FRED MEYERHOFF

PUBLIC ACCOUNTANT
520 WEST 163RD STREET
NEW YORK 32, N. Y.

WA 8-1378

NEW ADDRESS
217 HAVEN AVE.
NEW YORK 33, N. Y.

- 2 -

endlich dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens auf-
zuerlegen und das Urteil fuer vorlaeufig vollstreckbar
zu erklaren.

Ich bitte vorerst einen Termin zur muendlichen Eroerte-
rung nicht anzusetzen. Die Sachlage kann zunaechst im
schriftlichen Verfahren geklaert werden.

[Faint, mostly illegible typed text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Fred Meyerhoff
Rechtsanwalt

Herrn Herrschaften des Erfolgs.
15. Juli 1950 *Dürp*

Anlage
FM/KS

*1/ Da Ast flüchtig befreit, das kg auf d.
Lager in Paris ist mit d. Ast für einen GT
nicht planbar werden kann (USA und Philadel)
wird d. Tag an d. WK abgegeben.*

*2/ An d. WK § 12
17*

*3/ Van kg in d. B. das
Lager an WK abgegeben ist.
Beschluss überhand*

*20/7.50 Pk.
absp. 24/7.50
Wt*

Landgericht Hamburg

Zivilkammer

(24a) Hamburg, den 1. September 1950

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: WiK 556/50

5

Nicht-Öffentliche Sitzung

In der ~~Ehe~~ Sache —

Gegenwärtig:

Dr. Kayson

Landgerichtsdirektor

Dr. Joost
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat
Dr. Warmbrunn

gegen

AGRat Ehrhardt

als Beisitzer.

Neidhardt

Hermanns

als Urkundsbeamter

erschien bei Aufruf

der Geschäftsstelle

Berechtigten niemand
für ~~Kläger~~ ~~Rechtsanwalt~~

der Rückerstattungspflichtige persönlich

~~für Beklagte~~ ~~XXXXXXXXXXXX~~

Heftrand

PA 8.2.51
at 8.2.51

Neidhardt:

Ich heiße Berthold, bin am 22.12.1906 in Hamburg geboren, von Beruf Antiquar.

Ich erkläre hierdurch folgendes an Eidesstatt, nach dem ich auf die Bedeutung der eidesstattlichen Erklärung hingewiesen worden bin:

In den ersten Kriegsjahren wurden die Zabersachen und Literatur von Herrn Katzenstein durch das Auktionshaus Schlüter versteigert. Die Sachen hat ein Händler in Barmbeck erworben. Durch Zufall erfuhr ich davon und habe die Sachen von ihm wieder gekauft.

Ich habe sämtliche Sachen in meiner Wohnung Hamburg-Hamm, Hammerbaum Nr. 1 IV. Stock in Verwahrung gehabt. Dort sind sie restlos in den Tagen vom 27./28. Juni 1943 verbrannt.

Es ist bestimmt nicht der Fall, dass ich die Gegenstände zur Zeit der Kapitulation in Besitz hatte. Ich habe auch keine Stücke davon vorher verkauft. Das würde ich auch nie getan haben, schon wegen des persönlichen Interesses, was ich an den Sachen gehabt habe. vorgelesen, genehmigt.

Be-

Beschlossen und verkündet:
Eine Entscheidung soll den Parteien zugestellt werden.

[Handwritten signature]

Herrmann

Rechtskräftig!

19/12-50

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer.

[Handwritten signature]
P. Meyerhoff

WiK. 556/50

B e s c h l u s s

=====

In der Sache

des Dr. Howard B. Kayton (früher Dr.med.Hans Katzenstein, München),

83-48 246th Street, Bellerose 6, N.Y.,

Berechtigten,

Bevollmächtigter: Fred Meyerhoff, Public Accountant,
New York 32, N.Y.,

Zustellungsbevollmächtigter: Rolf Katzenstein,
Bielefeld, Am tiefen Weg 2,

gegen

Berthold Neidhardt,

Hamburg-Othmarschen, Ziethenstr. 6 b/v.d.Heyde,

Rückerstattungspflichtigen,

hat die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Hamburg nach mündlicher Verhandlung am 6. September 1950

durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Amtsgerichtsrat Ehrhardt,

den Beschluss gefasst

Der Rückerstattungsanspruch wird abgewiesen.
Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Der Antragsteller macht Ansprüche auf Rückerstattung einer Zauberer-Ausrüstung und einer Sammlung von Zauberer-Literatur nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung geltend. Die

✓
2+PA
(m 9. 11. 50)
ab 18. 11. 50
Koh.

hp

11/12

8

Sachen sind in den ersten Kriegsjahren durch das Auktionshaus Schlüter versteigert und von einem Händler in Barmbeck erworben worden. Von diesem hat der Antragsgegner die Sachen gekauft.

Der Antragsgegner gibt an, dass er die Sachen in seiner Wohnung in Hamburg aufbewahrt habe, wo sie in den Tagen vom 27./28. Juni 1943 restlos verbrannt seien.

Der Rückerstattungsanspruch mußte abgewiesen werden.

Gegenstand des Rückerstattungsverfahrens nach dem Gesetz Nr. 59 sind nur feststellbare Vermögensgegenstände. Der Antragsgegner hat eidesstattlich erklärt, die von ihm erworbenen Sachen seien infolge Kriegseinwirkung restlos vernichtet. Das Gericht hat keinen Anlass, Zweifel an ^{der Richtigkeit} dieser eidesstattlichen Erklärung zu haben. Es sind daher keine Vermögensgegenstände mehr feststellbar, die an den Antragsteller zurückerstattet werden können. Auch das Vorhandensein eines Ersatzes oder eines Ersatzanspruches, den der Antragsgegner für den Verlust der Sachen erworben hat, ist nicht ersichtlich (Art. 25 Abs. 2 REG.). Ebenso besteht keine Schadensersatzpflicht nach dem Gesetz Nr. 59.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Die Entscheidung ergeht gem. Art. 63 REG. gebührenfrei.

Freund

W. Wundt

J. J. J.

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis zum 14. Dez. 1950 einzach. eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden. Hamburg, den 16. Dez. 1950
Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



Wille
Justizinspektor